

**Satzung
über die Unterbringung obdachloser Personen
in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Samtgemeinde betreibt Obdachlosenunterkünfte als unselbstständige öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Samtgemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in der Lage ist, sich kurzfristig selbst eine geordnete Unterkunft oder eine Wohnung selbst zu beschaffen.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Wohnungen und Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der unselbstständigen öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis / Zuweisungsverfügung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist die durch Zuweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person.
- (3) Es können auch mehrere Personen in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht bzw. mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Datum. Dieses kann bei Bedarf verlängert werden. Der Benutzer darf nur die ihm von der Samtgemeinde zugewiesene Obdachlosenunterkunft beziehen und bewohnen.
- (5) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. Im Notfall, z. B. bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit, kann eine Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist dann nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (Befristung, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagen oder Aufgabenvorbehalt) versehen werden, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beseitigen oder die Sicherung der Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft sicherzustellen.
- (6) Die Samtgemeinde kann jederzeit dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen.
- (7) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, Hausrat oder ähnliches zu lagern oder dies in der Obdachlosenunterkunft zu dulden oder hierfür gesonderte Räume anzubieten oder anzumieten. Die Unterbringung von Möbeln in der Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (8) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume oder zugewiesene Wohnung zu verlassen, wenn ihm die Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist grundsätzlich jede Wohnung oder Unterbringungsmöglichkeit, die geeignet ist, die Obdachlosigkeit zu beseitigen. Die Wohnung soll zudem nach Möglichkeit nach Größe, Ausstattung und Miete den Vorgaben der zuständigen Sozialleistungsträger (u. a. Jobcenter, Landkreis) entsprechen.
- (9) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Zuweisungsverfügung oder durch Widerruf der Zuweisungsverfügung seitens der Samtgemeinde. Gründe für den Widerruf der Zuweisungsverfügung liegen insbesondere dann vor, wenn
- a. die Obdachlosigkeit entfallen ist,
 - b. die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c. der Benutzer die Obdachlosenunterkunft nicht mehr nutzt, sie nicht mehr ausschließlich als Obdachlosenunterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet,
 - d. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung einer Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - e. der Benutzer gegen die Zuweisungsverfügung, die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - f. der Benutzer der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - g. der Benutzer der Unterkunft weitere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder dort übernachten lässt.

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Obdachlosenunterkunft unverzüglich vollständig zu räumen.

§3

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume sind ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Dem Benutzer ist grundsätzlich nur die Mitnahme von Handgepäck, wie insbesondere Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter oder Dinge des persönlichen Bedarfs, in die Obdachlosenunterkunft gestattet. Die Samtgemeinde kann hier im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde Isenbüttel die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Sofern verwahrte Gegenstände nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt werden kann die Samtgemeinde die Gegenstände verwerten oder entsorgen. Verderbliche Sachen wie Lebensmittel oder Gegenstände ohne erkennbaren Wert (Abfall) können sofort entsorgt werden. Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Haus- und Benutzungsordnung, Hausrecht und Verhaltensregeln

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bleibt bei angemieteten Unterkünften von dieser Regelung unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft befassten Beschäftigten der Samtgemeinde oder deren Beauftragten sind berechtigt, die Räume in der Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Darüber hinaus darf die Obdachlosenunterkunft nur nach vorheriger Ankündigung betreten werden. Zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z. B. Lärmbeschwerden, Verdacht Wasserrohrbruch oder Straftaten) oder vergleichbar begründeten Fällen darf die Obdachlosenunterkunft jederzeit betreten werden. Die vorgenannten Beschäftigten der Samtgemeinde sind berechtigt, den Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung zu erteilen.
- (3) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei Abwesenheit zugänglich sind.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet,
 - a. die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Samtgemeinde Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung oder der Zuweisungsverfügung zu befolgen,
 - b. selbst alles zu tun, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beenden,
 - c. bei Auszug die zugewiesenen Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von den eingebrachten Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen.
- (5) In den Unterkünften und auf den Grundstücken ist es ferner verboten,
 - a. weitere Personen, in die zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - c. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,
 - d. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
 - e. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Tiere jeglicher Art zu halten,
 - f. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 - g. unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.

- (6) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 5 Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der aktuell geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den ihm überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 7 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a. andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - b. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht verlässt,
 - c. ein Gewerbe in der Obdachlosenunterkunft entgegen § 4 Abs. 5 Buchstabe d ausübt,
 - d. der Räumungspflicht gem. § 3 nicht nachkommt,
 - e. die Weisungen der mit der Verwaltung und der Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen der Samtgemeinde - auch als Besucher/in – entgegen § 4 Abs. 2 nicht beachtet,
 - f. Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde in der Obdachlosenunterkunft entgegen § 4 Abs. 5 Buchstabe e hält,
 - g. in den Obdachlosenunterkünften entgegen § 4 Abs. 6 raucht oder übermäßig Alkohol konsumiert, oder Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten / Auskunftspflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Samtgemeinde Isenbüttel, Abteilung Bürgerservice und Ordnung, mitzuteilen.
- (3) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Isenbüttel zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Isenbüttel weiterverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Isenbüttel, den 08.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister